

**ANWALTSPRÜFUNG STRAFRECHT / STRAFPROZESSRECHT (WINTERSESSION 2018)**

**STAATSANWALT MUHMENTHALER BRAUCHT IHRE HILFE!**

*Zur Verfügung stehende Erlasse: StGB, BetmG, StPO, JusG*

**Allgemeine Hinweise:**

- Nehmen Sie sich genügend Zeit, die gesamte Aufgabe mit allen Beilagen sorgfältig durchzulesen (**Aktenstudium**), bevor Sie mit dem Niederschreiben Ihrer Lösung beginnen.
- Achten Sie auf Ihr **Zeit-Management**. Die **Prozentangaben** bei den einzelnen Aufgaben geben Ihnen Hinweise auf deren ungefähre anteilmässige Gewichtung bei der Bewertung des Examens.
- Sie können im Folgenden davon ausgehen, dass die Strafverfolgungsbehörden **sämtliche Beweise korrekt erhoben** haben (gewährte Teilnahmerechte für alle Parteien, korrekt erfolgte Belehrungen, Konfrontationseinvernahmen usw.). Es stellen sich somit **keinerlei Beweisverwertungsprobleme!**

Kuno Spühler (Jg. 1989) ist in seinem Leben schon wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Schon in jungen Jahren hatte er mehrere Male mit der Polizei und der Jugendanwaltschaft zu tun. Noch keine 19 Jahre alt, verübte Spühler bereits ein paar Einbrüche und wurde deswegen am 4. Juli 2008 vom (damaligen) Amtsstatthalteramt Luzern bestraft. Rund zwei Jahre später erfolgte die nächste Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsdelikten. Diese beiden Verurteilungen erfolgten in einem Verfahren, welches dem heutigen Strafbefehlsverfahren entspricht. Am 23. Oktober 2013 erging das bislang letzte Strafurteil gegen Spühler: Das Kriminalgericht des Kantons Luzern verurteilte ihn wegen eines Raubversuchs und anderer Delikte zu einer 18-monatigen, unbedingten Freiheitsstrafe und zu einer Busse von Fr. 400.--. Mitte Dezember 2013 trat Spühler seine Freiheitsstrafe an. Am 14. Dezember 2014 wurde er nach Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, bei einer Probezeit von zwei Jahren. Soweit die Vorgeschichte, welche Sie auch den Einträgen im Strafregister (Beilage 3) entnehmen können.

Gegen Ende November 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern in Sachen Kuno Spühler erneut eine Strafuntersuchung wegen verschiedener Delikte. Im Protokoll der Schlusseinvernahme, welche die Staatsanwaltschaft am 14. Dezember 2017 nach Abschluss der Untersuchung durchführte (Beilage 1), können Sie nachlesen, worum es geht. Weiter finden Sie die Schlussfolgerungen aus einem forensisch-psychiatrischen Gutachten, das die Staatsan-

waltschaft im Verlauf der Strafuntersuchung über den Beschuldigten in Auftrag gegeben hat, in Ihrem Dossier (Beilage 2).

Nehmen wir an, dass Sie ab heute Staatsanwalts-Assistentin Andrea Halter, die nach der Schlusseinvernahme ihren Mutterschaftsurlaub angetreten hat, bei der Staatsanwaltschaft vertreten. In dieser Funktion richtet Staatsanwalt Serge Muhmenthaler verschiedene Fragen und Aufgabenstellungen an Sie:

## 1. Beweislage

Zuerst möchte Staatsanwalt Muhmenthaler von Ihnen im Sinne einer "second opinion" wissen, wie Sie die **Beweislage** in diesem Fall aus staatsanwaltlicher Sicht einschätzen. Mit anderen Worten: Wie würdigen Sie in Ihrer Funktion die Beweise für das strafrechtlich relevante Geschehen? Wegen welcher Taten (nicht Tatbestände!) soll Muhmenthaler den Beschuldigten somit vor Gericht bringen? Von welchem Grundsatz lassen Sie sich dabei leiten?

## 2. Rechtliche Qualifikation

### 2.1.

Weiter möchte Staatsanwalt Muhmenthaler Ihre Meinung zur Frage wissen, welche **Straftaten** Kuno Spühler begangen hat.

#### Hinweise:

- Damit Sie unvoreingenommen und unbeeinflusst Ihre Einschätzung kundtun können, hat der Staatsanwalt im Protokoll der Schlusseinvernahme die entsprechenden Passagen eingeschwärzt.
- Legen Sie sämtliche für Sie erfüllte Tatbestände dar, indem Sie sich in der gebotenen **Kürze** zum Vorliegen der einzelnen Tatbestandselemente äussern. Bleiben Sie dabei **fallbezogen** und vermeiden Sie rein theoretische Ausführungen. Diese werden weder erwartet noch honoriert.
- Soweit Strafanträge vorausgesetzt sind, können Sie davon ausgehen, dass diese formgültig und fristgerecht gestellt worden sind.
- Geben Sie auch an, wenn sich aus Ihrer Sicht die Prüfung eines Tatbestands auf den ersten Blick aufdrängt, Sie diesen in der Folge aber als **nicht** erfüllt erachten. Die diesbezüglichen Ausführungen können Sie indessen auf **insgesamt maximal drei** (aus Ihrer Sicht **nicht** erfüllte) Straftatbestände beschränken.

2.2.

Gibt es Taten, welche Ihrer Meinung nach zum heutigen Zeitpunkt bereits **verjährt** sind?

**Hinweis:** Begründen Sie Ihre Ansicht kurz. Zu nicht verjährten Taten brauchen Sie keine Ausführungen zu machen.

### 3. Folgen

Da Staatsanwalt Muhmenthaler praxisgemäss bereits in der schriftlichen Anklage Anträge zu den Folgen der Straftaten von Spühler stellen will, stellt er Ihnen sodann die folgenden Fragen:

3.1. Zur Strafe

- a) Welche **Strafart(en)** soll(en) für Kuno Spühler beantragt werden? Begründen Sie Ihre Einschätzung.
- b) Welche **Vollzugsart** (bedingt/teilbedingt/unbedingt) soll Ihrer Ansicht nach für diese Strafe(n) zur Anwendung kommen? Begründen Sie Ihre Einschätzung.

3.2.

Gibt es **weitere strafrechtliche Sanktionen**, die Sie beantragen? Prüfen Sie in der gebotenen Kürze, ob die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

3.3.

Drängen sich Anträge auf **nachträgliche richterliche Entscheidungen** auf? Begründen Sie kurz.

3.4.

Wie stehen die verschiedenen Folgen in ihrer konkreten Anwendung zueinander?

**Hinweise (für alle Teilaufgaben 3.1. - 3.4.):**

- Stützen Sie sich bei Ihrer Argumentation auf die Erkenntnisse, die Sie aus **allen** Ihnen zur Verfügung stehenden **Dokumenten** (Beilage 1-3 und Aufgabestellung) über den Fall gewinnen können. **Dichten Sie nichts hinzu** und vermeiden Sie reine Spekulationen.
- Achten Sie auf **konkrete, auf den Fall bezogene Ausführungen** und vermeiden Sie "theoretische Abhandlungen".

#### 4. Anklage

Da Sie bei Staatsanwalt Muhmenthaler einen kompetenten Eindruck hinterlassen, bittet er Sie, für ihn doch gleich die **vollständige Anklage zu verfassen**.

##### Hinweise:

- Verfassen Sie eine möglichst "pfannenfertige" Rechtschrift, die der Staatsanwalt gegenlesen, unterschreiben und versenden kann.
- Lassen Sie sich für den Aufbau und den Inhalt der Anklage **von den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung** leiten und vergessen Sie dabei auch das Kapitel "**weitere Angaben und Anträge**" nicht (wobei sie auf Angaben zur Höhe der entstandenen Untersuchungskosten, ja generell zu den Kosten, verzichten können).
- Soweit Sie in den vorangehenden Aufgaben bereits Aspekte, die in die Anklage gehören, behandelt haben, können Sie Ihre **bereits gemachten Ausführungen** selbstverständlich für die Abfassung der Anklage **verwenden**.
- Sie können davon ausgehen, dass Staatsanwalt Muhmenthaler **persönlich** vor Gericht **auftreten** wird.
- Fassen Sie die Anklage am Schluss mittels Ihrer Anträge zusammen.
- Nebst dem Inhalt (ca. 2/3) werden auch **formale Aspekte** (ca. 1/3) in die Bewertung der Anklage einfließen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Gilbert Hunkeler, im Dezember 2017



Staatsanwaltschaft  
Abteilung 1 Luzern  
Eichwilstrasse 2  
CH-6011 Kriens  
Telefon +41 41 318 15 58  
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten-Nr. SA1 17 98765 17/aha  
Ort: Kriens  
Datum: 14.12.2017  
Zeit: 09.30 Uhr

Es erscheint auf schriftliche Vorladung **als beschuldigte Person:**

**Kuno SPÜHLER,** 11.06.1989, von Melchnau BE, ledig, Maler,  
Untere Absteige 58, 6234 Triengen

**Im Beisein von:** Rechtsanwalt P. Stöger                      amtlicher Verteidiger  
A. Halter, Staatsanwalts-Assistentin              Protokollführerin

**Sprache:** Deutsch

**Schlusseilvernahme:**

116.

Sie werden heute in Ihrem Strafverfahren als beschuldigte Person abschliessend einvernommen (Art. 317 StPO).

*Verstanden.*

117.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass Sie folgende Rechte haben:

- Sie können Aussage und Mitwirkung verweigern;
- falls Sie aussagen, können die Aussagen gegen Sie verwendet werden.

*Verstanden.*

118.

Sie wurden von der Polizei und von der Staatsanwaltschaft mehrmals ausführlich einvernommen. Möchten Sie Ihre bisherigen Aussagen ergänzen oder korrigieren?

*Nein.*

119.

Sie haben vom 30.10.2016 bis 18.11.2016 in den Kantonen Luzern und Zürich in fünf Wohnungen Bargeld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände erbeutet. Dabei haben Sie sich bei den Geschädigten an der Wohnungstüre jeweils als Sanitärmonteur ausgegeben, welcher im Auftrag der Hausverwaltung die sanitären Einrichtungen überprüfen müsse. Unter diesem Vorwand sind

Sie von den allesamt alten und betagten Geschädigten in die Wohnung hereingelassen worden. In der Wohnung schickten Sie die Geschädigten jeweils ins Bad oder in die Küche und gaben ihnen dabei verschiedene Anweisungen. Die Geschädigten mussten zum Beispiel die Wasserhähne laufen lassen oder ein von Ihnen abgegebenes Werkzeug zu „Messzwecken“ an Leitungen oder Hähne halten. Während die Geschädigten dies taten, durchsuchten Sie die Zimmer und entwendeten Schmuck, Bargeld und andere Wertgegenstände. Nach der angeblichen Kontrolle gaben Sie an, dass Sie im Keller noch etwas überprüfen müssten und flohen so vom Tatort. In einem weiteren Fall sind Sie auf die selbe Art und Weise vorgegangen, haben aber nichts Brauchbares vorgefunden und sind ohne Beute weggegangen. Was sagen Sie dazu?

*Ja, es hat sich so abgespielt, wie Sie sagen. Es waren aber nur vier Fälle, wo ich etwas mitnehmen konnte. Das habe ich ja auch schon bei den früheren Einvernahmen so ausgesagt.*

120.

Darauf werden wir noch zurückkommen. Ich werde mit Ihnen diese Fälle nun einzeln durchgehen. Der zeitlich erste Fall war am 30. Oktober 2016 in Luzern, Bireggasse 34, Geschädigte Mathilde Meier, Jg. 1921. Sie gingen wie oben geschildert vor und erbeuteten dabei Fr. 500.-- Bargeld und einen Damenring, Weissgold 24 kt im Wert Fr. 1'500.--. Was sagen Sie dazu?

*Das stimmt.*

121.

Drei Tage später, am 3. November 2016, folgte der zweite Fall an der Zypressenstrasse 95, ebenfalls in Luzern. Geschädigter ist Hermann Heinze, Jg. 1935. Sie gingen wie oben geschildert vor und erbeuteten dabei Fr. 240.-- in bar und eine Herrenuhr, Marke Tissot, im Wert von Fr. 900.--. Was sagen Sie dazu?

*Auch das ist richtig so.*

122.

Am 10. November 2016 wendeten Sie die gleiche Masche erfolgreich in Kriens, am Finkenweg 12 beim Geschädigten Friedhelm Funkel (Jg. 1927), an. Sie erbeuteten Fr. 350.-- in bar und eine Münzsammlung im Wert von Fr. 800.--. Was sagen Sie dazu?

*Ja, das ist korrekt so. Hätte ich gewusst, dass die Münzsammlung so viel wert ist, hätte ich sie zu einem höheren Betrag weiterverkauft.*

123.

Am 15. November 2016 gingen Sie am Zürcherweg 57 in Thalwil ZH bei der Geschädigten Brunhilde Bründler, Jg. 1929, nach dem gleichen, geschilderten Muster vor und erbeuteten Bargeld und diversen Schmuck: Sie liessen Fr. 230.-- in bar und darüber hinaus Brillant-Ohringe (Wert: Fr. 3'600.--), einen Diamant-Fingerring (Wert: Fr. 2'400.--), und eine Damenarmbanduhr der Marke Rolex, roségold (Wert: Fr. 12'500.--), mitgehen. Was sagen Sie dazu?

*Ich habe bereits in den früheren Einvernahmen gesagt, dass ich das nicht war.*

124.

Frau Bründler hat Sie bei der Konfrontationseinvernahme vom 30. Oktober 2017 zweifelsfrei als jenen Täter, der sich als Sanitärmoniteur ausgegeben hatte, erkannt. Was sagen Sie dazu?

*Ich kann mich nur wiederholen. Ich war das nicht. Vielleicht spinnt diese Frau?*

125.

Der fünfte Fall spielte sich am 16. November 2016 in der Wohnung von Jost Peter, Jg. 1919, in Horgen ZH an der Staufferstrasse 79 ab. Sie haben nichts entwendet, weil Sie nichts Wertvolles gefunden haben. Was sagen Sie dazu?

*Ja, das stimmt so.*

126.

Am 18. November 2016 dann der zeitlich letzte Fall, ebenfalls in Horgen ZH. Sie entwendeten in der Wohnung von Frieda Lustig (Jg. 1932) am Gartenweg 12 Fr. 600.-- in bar und eine Postcard samt zugehörigem Pin-Code. Mit dieser bezogen Sie am 19. November 2016 an einem UBS-Bancomaten in der Langstrasse in Zürich Fr. 1'000.--. Am 22. November 2016 versuchten Sie, an einem Postomaten bei der Universität in Luzern mit dieser Karte erneut Geld zu beziehen, was Ihnen verwehrt blieb, weil die Karte mittlerweile gesperrt worden war. In der Folge wurden sie auf dem Europaplatz durch die Luzerner Polizei festgenommen. Was sagen Sie dazu?

*Das ist richtig so.*

127.

Was haben Sie mit dem erbeuteten Geld und den erbeuteten Gegenständen gemacht?

*Das Geld habe ich für Nahrungsmittel und im Ausgang verbraucht. Den Schmuck und diese Sachen habe ich auf der Strasse einem Mann mit nordafrikanischem Aussehen, der sich Aziz nannte, für total Fr. 1'200.-- verkauft. (auf Nachfrage): Das war etwa zwei Tage vor der Festnahme. Dieses Geld ist ebenfalls verbraucht, bis auf die Fr. 650.--, welche mir die Polizei abgenommen hat.*

128.

Der Deliktsbetrag beträgt Fr. 23'620.-- (Fr. 21'700.-- Schmuck und dergleichen sowie fast Fr. 1'920.-- Bargeld). Ihre Stellungnahme?

*Wie gesagt bestreite ich den Fall bei dieser Frau in Thalwil, weshalb der Deliktsbetrag viel tiefer ist. Und eben, ich konnte beim Verkauf der Sachen auf der Strasse nicht deren effektiven Wert als Verkaufspreis realisieren.*

129.

Hatten Sie in dieser Zeit noch eine andere Einnahmequelle?

*Ja. Ich hatte mein monatliches Einkommen aus meiner Temporärstelle beim Malergeschäft Sükür von netto Fr. 3'000.--.*

130.

Während vier Geschädigte auf eine Stellung als Privatkläger verzichtet haben, haben zwei Geschädigte sich als Zivilkläger konstituiert und machen folgende Zivilforderungen geltend:

- Mathilde Meier Fr. 2000.--
- Herrmann Heinze Fr. 1'140.--

Anerkennen Sie diese Forderungen?

*(nach Rücksprache mit dem Verteidiger): Ich anerkenne die Forderungen dem Grundsatz nach. Ich weiss nicht, ob der Schaden tatsächlich so hoch ist, die haben doch bestimmt Versicherungen.*



131.

Weiter wird Ihnen vorgeworfen, dass Sie in Ihrer Wohnung in Kriens seit Anfang Januar 2015 bis zu Ihrer Verhaftung am 22. November 2016 total 3'300 Gramm Cannabis in der Form von Marihuana (Hanfblüten) angebaut haben, mit einem hohen THC-Gehalt von 14 %. Davon haben Sie 3'000 Gramm in der gleichen Zeit an verschiedene, namentlich unbekannte Abnehmer verkauft. Dabei haben Sie jeweils Fr. 80.-- für 10 Gramm verlangt und somit einen Gesamtertrag von Fr 24'000.-- erzielt. Abzüglich Ihrer Aufwendungen für Stecklinge, Dünger, Strom etc. erzielen Sie einen Gewinn von rund Fr. 12'000.--. Was sagen Sie dazu?

*Ja, das stimmt, das habe ich ja immer so ausgesagt.*

132.

Die restlichen 300 Gramm Marihuana haben Sie für den Eigenkonsum angebaut und in der Folge (abzüglich der 10 Gramm, die wir bei Ihnen sichergestellt haben) selber konsumiert. Was sagen Sie dazu?

*Ja, richtig.*

133.

Wozu haben Sie den Gewinn aus dem Marihuanaverkauf verwendet?

*Ja, zum Leben halt. Ich hatte ja am Anfang, als ich vom Gefängnis raus kam, noch keinen Job, und beim Sükkür verdiente ich dann auch nicht gerade viel.*

134.

Sie sind mehrfach vorbestraft. Weshalb haben Sie erneut Straftaten begangen?

*Ich kiffe seit 15 Jahren und konnte dies nie richtig ablegen. Jetzt bin ich aber wirklich gewillt, mich zu bessern und nie mehr Straftaten zu verüben.*

135.

Es macht den Eindruck, dass Ihnen das Eigentum anderer Leute egal ist und Sie rücksichtslos und ohne Aussicht auf Besserung weiter Straftaten begehen. Was sagen Sie dazu?

*Das war früher sicher so. Es war mir wegen meines Kiffens quasi egal. Ich bereue das auch und schäme mich dafür.*

136.

Dr.med. Th. Tuchel empfiehlt in seinem psychiatrischen Gutachten eine ambulante Massnahme für Sie. Was meinen Sie dazu?

*Ich bin mir schon bewusst, dass ich etwas ändern muss und wäre darum bereit dazu.*

137.

Nach Abschluss der Untersuchung und aufgrund der Akten und Beweislage haben Sie sich wegen der vorstehend genannten Handlungen zu verantworten wegen





[REDACTED]  
Ihre Stellungnahme?

*Ich nehme das zur Kenntnis.*

138.

Es wird wegen dieser Delikte Anklage erhoben werden. Sind Sie damit einverstanden, dass Rechtsanwalt Peter Stöger Sie weiterhin verteidigt?

*Ja.*

139.

Bei Ihnen wurde anlässlich der Verhaftung Fr. 650.-- sowie 10 Gramm Marihuana sichergestellt. Das Gericht wird darüber entscheiden, was damit passiert. Möchten Sie dazu Stellung nehmen?

*Ich nehme das zur Kenntnis.*

140.

Sämtliche anderen sichergestellten Gegenstände wurden Ihnen wieder ausgehändigt. Ist das korrekt oder vermissen Sie etwas?

*Ich vermisse nichts, alles okay.*

141.

Ich habe nun noch ein paar Fragen zu Ihrer persönlichen Situation. Sie befinden sich seit dem 18. Februar 2017 im vorzeitigen Strafvollzug, nachdem Sie zuvor seit der Festnahme in Untersuchungshaft waren. Wie geht es Ihnen im Gefängnis?

*Ja, wie es einem halt so geht dort. Ich bin froh, dass ich arbeiten kann in der Küche. Meine Temporärstelle beim Malergeschäft Sükür habe ich natürlich verloren.*

142.

Wurden Sie von der Polizei und der Staatsanwaltschaft korrekt behandelt?

*Ja, tiptop.*

**Ergänzungsfragen der Verteidigung:**

keine.

Protokollnotiz: Das Protokoll wird zur Durchsicht vorgelegt.

143.

Sie haben das Protokoll durchgelesen. Haben Sie Ergänzungen oder Berichtigungen anzubringen?

*Nein.*

Schluss der Einvernahme: 10.30 Uhr

Einvernehmende Person

selbst gelesen und bestätigt

*S. Muhmenthaler*

*Kuno Spühler*

---

lic. iur. S. Muhmenthaler  
Staatsanwalt

---

Kuno Spühler

Für korrekte Protokollierung

*A. Halter*

---

A. Halter  
Staatsanwaltschafts-Assistentin

**Auszug aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr.med. Th. Tuchel vom 29.9.2017**

Ihre Fragen kann ich zusammenfassend wie folgt beantworten:

**1. Diagnose**

Der Explorand, Kuno Spühler, litt zum Tatzeitpunkt an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.2) mit ausgeprägten psychopathischen Zügen. Diese Störung zählt medizinisch wie juristisch zu den schweren psychischen Störungen. Weiter litt der Explorand an einem schädlichen Gebrauch von Cannabis (ein entsprechendes Abhängigkeitssyndrom liegt nicht vor).

**2. Schuldfähigkeit**

Die Fähigkeit, das Unrecht seiner Taten einzusehen sowie gemäss dieser Einsicht zu handeln, war beim Exploranden zur Zeit der ihm vorgeworfenen Taten nicht beeinträchtigt, d.h. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit waren aus forensisch-psychiatrischer Sicht bei allen ihm vorgeworfenen Taten voll erhalten.

**3. Rückfallgefahr**

Es ist aus forensisch-psychiatrischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Explorand ohne therapeutische Massnahmen weitere Vermögens-, Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsdelikte verüben wird.

**4. Massnahme**

Die dem Exploranden vorgeworfenen Taten stehen mit der für die Tatzeit festgestellten psychischen Störung im Zusammenhang. Die diagnostizierte Störung besteht nach wie vor und ist psychotherapeutisch behandelbar, wobei die Erfolgsaussichten aufgrund der vorhandenen Therapiemotivation des Exploranden als gut bezeichnet werden können. Es empfiehlt sich die Anordnung einer ambulanten Massnahme, welche im vorliegenden Fall ausreichend ist. Gegen eine vollzugsbegleitende Durchführung der Massnahme sprechen aus forensisch-psychiatrischer Sicht keine Gründe.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ  
Office fédéral de la justice OFJ  
Ufficio federale di giustizia UFG  
Federal Office of Justice FOJ

## Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

Ersuchende Behörde: Staatsanwaltschaft 1, Kriens  
Benutzer: 987654321  
Pers.Nr.:123456789

### Personalien

Name(n):	Spühler		
Vorname(n)	Kuno		
Geburtsdatum:	11.06.1989	Geschlecht:	m
Geburtsort:	Sursee LU		
Heimatort:	Melchnau BE		
Name Vater:	Konrad Spühler		
Name Mutter:	Maria Gspässig	Name Ehegatte:	
Zivilstand:	ledig		
Wohnort:	6234 Triengen		
Adresse:	Untere Absteige 58		

### Urteil

**1) 04.07.2008 Amtsstatthalteramt Luzern**

Eröffnet: 10.07.2008  
Strafmandat

Diebstahl (Mehrfache Begehung)  
StGB 139/1  
Tatzeit 19.01.2008 - 07.04.2008  
Sachbeschädigung (Mehrfache Begehung)  
StGB 144/1  
Tatzeit 19.01.2008 - 07.04.2008  
Hausfriedensbruch (Mehrfache Begehung)  
StGB 186  
Tatzeit 19.01.2008 - 07.04.2008

**Geldstrafe 150 Tagessätze zu 40 CHF**

**bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre**

26.07.2010 Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn: Nicht Widerrufern, Verlängerung der Probezeit um 1 Jahr



## Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister

**Ersuchende Behörde:** Staatsanwaltschaft 1, Kriens  
**Benutzer:** 987654321  
**Pers.Nr.:**123456789

**2) 26.07.2010 Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn** Eröffnet: 06.08.2010  
Strafmandat

Vergehen gegen das BG über die Betäubungsmittel (Mehrfache Begehung)  
aBetmG 19/1

Tatzeit 01.10.2009 - 07.02.2010

Übertretung des BG über die Betäubungsmittel (Mehrfache Begehung)  
aBetmG 19a

Tatzeit 01.10.2009 - 31.03.2010

Grobe Verletzung der Verkehrsregeln

SVG 90/2

Tatzeit 30.10.2009

**Geldstrafe 270 Tagessätze zu 40 CHF**  
**bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre**  
**Busse 300 CHF**

**3) 23.10.2013 Kriminalgericht des Kantons Luzern** Eröffnet: 28.10.2013  
Rechtskraft: 23.10.2013

Raub (Versuch)

StGB 140/1/1

Tatzeit 02.07.2012

Diebstahl (Mehrfache Begehung)

StGB 139/1

Tatzeit 15.08.2012 - 30.09.2012

Übertretung des BG über die Betäubungsmittel (Mehrfache Begehung)  
aBetmG 19a

Tatzeit 01.01.2012-12.12.2012

**Freiheitsstrafe 18 Monate (unbedingt)**  
**Busse 400 CHF**

Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug am 14.12.2014 (Entscheid des Vollzugs- und Bewährungsdienstes Luzern vom 29.11.2014)

Reststrafe 178 Tage, Probezeit 2 Jahre